

diesem Artikel zu beurtheilen sei, noch einer etwas veränderten Fassung oder einer entsprechenden Vervollständigung zu bedürfen, so frage es sich sodann weiter, ob, wenn diese eingetreten, bezüglich der Partirerei, deren sich Militärpersonen an entwendetem Militäreigenthum schuldig machen, eine besondere Bestimmung entbehrlich sei, und derartige Vergehungen der Militärpersonen nur nach diesem Artikel zu beurtheilen seien? Für die bejahende Meinung könne der Umstand angeführt werden, daß, da den Partirer vom Civilstande immer nur ein Theil der einfachen Diebstahlsstrafe treffen könne, und selbst dann, wenn er wußte, daß der Dieb die Sache im Wege eines gesetzlich ausgezeichneten Diebstahls erlangt hatte, dieß auch bei der Partirerei einer Militärperson in Bezug auf militärisches Eigenthum gelten müsse. Dagegen sei jedoch zu erwägen, daß, da die Verbrechen der Militärpersonen gegen Kameraden oder militärfiscalisches Eigenthum sämmtlich als gesetzlich ausgezeichnete Eigenthumsverbrechen gelten — vergl. § 189. — hier also von einfachem Diebstahl gar nicht die Rede sein könne, eine Inconsequenz darin erblickt werden müsse, wolle man gegen eine Militärperson, welche wissentlich, daß das an sich gebrachte Gut gestohlenen Kameraden- oder militärfiscalisches Eigenthum sei — und diese Wissenschaft sei in den häufigsten Fällen vorhanden, weil militärfiscalische Gegenstände den Soldaten gewöhnlich als solche erkennbar seien — der Partirerei bei selbigen sich schuldig gemacht, nur auf einen Theil der einfachen Diebstahlsstrafe erkennen.

Eine besondere Bestimmung für diese Fälle der Partirerei, wenn deren sich Militärpersonen schuldig machen, stelle sich daher als nöthig dar und werde am passendsten im siebenten Capitel als § 185^b. aufzunehmen und dabei zugleich auf Partirerei bei den im fünften Capitel bemerkten, in gewinnstüchtiger Absicht verübten Verbrechen geeignete Rücksicht zu nehmen sein. —

In Anerkennung der Richtigkeit dieser Auseinandersetzung hat man sich über die Aufnahme des folgenden neuen

§ 187^b.

vereinigt:

„Partirerei“

„Militärpersonen, welche bei einem der in § 183 flg. aufgeführten Verbrechen der Partirerei (vergl. allgemeines Strafgesetzbuch Art. 294.) mit Kenntniß von der Eigenschaft des an sich gebrachten Gutes, als Kameraden- oder militärfiscalischen Eigenthums oder unter Umständen sich schuldig machen, wo sie diese Eigenschaften vermuthen mußten,